gebende Gewalt steht versassungsmäßig (Art. 39 der Kantons= versassung) der Landsgemeinde und nicht dem Landrathe zu, so= fern nicht, was hier nicht zutrifft, eine Delegation derselben an den Landrath stattaefunden hat.

4. Die angesochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Nidwalden muß somit, da dieselbe auf Anwendung einer in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommenen Norm beruht, aufgehoben werden. Dagegen hat das Bundessgericht selbstverständlich nicht zu untersuchen ob nicht die Gültigkeit des streitigen Kausvertrages von den Refursbeklagten aus andern Gründen angesochten werden könne und im Prozesse angesochten worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin die angesochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 17. Juni 1886 aufzgehoben.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. Traité avec la France du 15 Juin 1869.

82. Urtheil vom 24. Dezember 1886 in Sachen Marx u. Cie.

A. Ernst Giesker in Enge bei Zürich, war während einer Reihe von Jahren Agent der Firma G. Marz u. Sie. in Paris. Am 22. Juni 1886 erwirkte derselbe für verschiedene, ihm aus seiner Geschäftsverbindung mit dieser Firma zustehende Forderungen von 554 Fr. 20 Cts. 85 Fr. und 15 Fr. beim Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich einen vorläusigen Arrest auf zwei im Besitze des Advokaten Dr. Giesker in Zürich besindliche, zu Gunsten der Firma G. Marz u. Sie. lautende, Alzepte des Hochstraßer-Sarauw von je 430 Fr. vom 30 Juli und 31 Dezember 1886.

B. Diese vorläusige Beschlagnahme wurde von Advokat Meyerhans, Namens des Gustav Marx, des Lucien Parent und des Eduard Marx in Paris, bestritten. In der Arrest-verhandlung wurde zu Begründung des Arrestbegehrens vom Arrestimpetranten u. a. geltend gemacht: Die Firma G. Marx u. Sie habe im Lause der Zeit verschiedene Metamorphosen durchgemacht; zuerst sei aus derselben der Antheilhaber Pereira ausgetreten, so daß G. Marx allein geblieben sei, dieser habe

bie Liquidation übernommen, mahrend E. Marx bas Geschäft übernommen babe: jest folle noch ein gewiffer Parent Liquidator fein. Die Firma fei aber ftets bie gleiche geblieben. Go oft er nun sein Proviftonsauthaben reklamirt habe, sei er von G. Marg an G. Marg, von diesem an Parent und von biesem wieder an G. Mark gewiesen worden und habe stets ausweis dende Antwort erhalten. Dieses gange Gebahren zeige beutlich baß man die Schuld abschütteln wolle. Sicher sei jedenfalls, bak eine ber brei Firmen ihm bie Sache schulbe, welche, tonne er nicht miffen, benn die Abtretungsvertrage zwischen ben einzelnen Firmen feien ihm unbefannt. Namens ber Arrestimpetraten wendete Advotat Meyerhans u. a. ein, die Forderung des Arrestklägers sei noch gar nicht existent, und wenn fie einmal existent werbe, so schulbe fie niemand als G. Marx; dieser allein liquidire die alte Firma. Parent geht es nichts an, auch G. Marx nicht; bochstens konnte noch in Frage kommen Br. Bereira, ber als ehemaliger Antheilhaber an ber alten Firma noch haften durfte. Die Beschlagnahme sei nach ben Bestim= mungen bes schweizerisch . frangofischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 ungulaffig; auch liege tein Arreftgrund vor. Eventuell fonnten jedenfalls nicht Baloren, die bem G. Marx allein gehoren, mit Beschlag gelegt werben, wenn Giester an andere Leute, sei es nun an E. Mary ober irgend einen Drit= ten, eine Forderung babe. In seiner Revlit ertlärte ber Arrestimpetrant u. a., wenn G. Marx Gigenthumer ber Bechfel fei und ihm nach ber eigenen Darstellung bes Gegners allein schulde, so sei natürlich ber Arrest erst recht begründet; er befaffe die Gegenwartei bei biefer Erflarung. G. und G. Marr seien keine Frangosen sondern Frankfurter-Juden. Dublikando bestritt Abvokat Menerhans lettere Behauptung, indem er im übrigen einfach feine erfte Ausführung aufrecht hielt.

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. V. Abschnitt. Staatsverträge.

C. Durch Entscheidung vom 31. Juli 1886 hob der britte Bicegerichtspräsibent bes Begirtsgerichtes Burich bie vorläufige Beschlagnahme auf, weil nicht erwiesen sei, daß die Arrestbeflagten nicht der frangofischen Nationalität angehören und nun nach Art. 1 bes schweizerisch-frangofischen Staatsvertrages bei Streitigkeiten zwischen Schweizern und Frangosen über perfon-

liche Unsprüche nur am Wohnorte des Beklagten Rlage erhoben werden fonne. Auf Beschwerde bes Arrestnehmers bin bestätigte bagegen die Refurstammer bes Obergerichtes bes Rantons Burich durch Entscheidung vom 10. September 1886 bie durch Berfügung vom 22. Juni 1886 angeordnete Beichlag. nahme, mit ber Begrundung : Der Bertreter der Refursbeflag. ten habe in der mundlichen Arrestverhandlung felbst porgebracht. ber Streit berühre lediglich ben Guftav Marz, welcher allein die alte Firma liquidire. Guftav Marr nun fet, wie fich aus einer von ihm der schweizerischen Gesandtschaft in Baris abge= gebenen Erflärung ergebe, nicht Frangofe: berfelbe konne fich daher auf die durch Art. 1 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 aufgestellte Vergunstigung nicht berufen.

D. Gegen diese Entscheidung ergriff Abvotat Meverbans. "Mamens der Firma G. Marg u. Gie. in Lig." den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. In seiner Refursschrift führt er aus : Auf ben schweizerischefrangofischen Staats. vertrag konnen fich nicht nur die den beiden Bertragsstaaten angehörigen physischen sondern auch die in denselben domizilir= ten juriftischen Bersonen berufen. Die Firma G. Marg u. Gie fei nun eine Kollektivgesellschaft, die fich nach ben Borschriften der frangofischen Gesetgebung gebildet habe und in Baris eingetragen sei. Sie sei also eine in Frankreich anerkannte juristische Person und stehe als solche unter bem Schuke bes Staatsvertrages. Der Umftand, daß die Firma fich in Liquidation befinde und gerade der Affocié G. Marx Liquidator sei, ändere hieran nichts. Denn die Firma als Rechtssubjett werde erst bann geloscht, wenn die Liquidation zu Ende geführt fei. Selbst wenn die Ansicht, daß jede in Frankreich anerkannte juristische Person fich auf ben Staatsvertrag berufen konne, nicht anerkannt wurde, fo mare bennoch die Firma G. Marg u. Cie. hiezu berechtigt, weil ein Affocie berfelben, nämlich D. Pereira, wirklich Frangose sei, während G. Marx allerdings aus Amerika stamme. Demnach werbe beantragt, es sei bie angefochtene Berfügung in allen ihren Bestimmungen aufzuheben und bemnach zu ertennen, es fei ber von E. Giester nachgesuchte Arrest gegenüber der Firma G. Marx u. Cie. in

577

Paris, weil unstatthaft, aufgehoben; H. Giester habe in allen Instanzen die Kosten zu zahlen resp. dem Beschwerdeführer mit 17 Fr. 10 Cts. zu ersehen und ihm überdies eine Prozesentschädigung von 140 Fr. zu leisten.

E. In seiner Vernehmlaffung auf diese Beschwerde führt ber Rekursbeflagte im mesentlichen aus : Rach den Erklarungen der Gegenvartei vor dem Arrestrichter, bei welchen dieselbe neuerhings behaftet werbe, stebe fest, daß einziger Inhaber ber Firma G. Mary u. Cie. und einziger Schuldner bes Refursbeflagten G. Mary fei, welcher ebenfalls als einziger Gigenthumer bes Arrestobjektes erscheine. Ginzig gegen G. Marg personlich und nicht gegen eine Kollektivgesellschaft, bei welcher Frangofen betheiligt feien, richte fich baber jur Beit ber Arreft. Db eventuell auch Bereira fur die Forderung bes Refursbeklagten noch haftbar gemacht werden könnte. liege hier gar nicht in Frage. Denn Pereira fei langst aus der Firma ausgeschieden und habe an ben arreftirten Objetten felbst feinerlei Rechte: gegen ibn sei der Arrest weder verlangt noch bewilligt worden. G. Marx aber sei zugestandenermaßen nicht Frangose und tonne fich baber auf Art. 1 des frangofisch-schweizerischen Staatspertrages nach feststehender Praxis nicht berufen. Demnach werde beantragt : Abweisung des Refurses der Firma G. Marx u. Cie., bezw. G. Marg u. Cie. in Lig., bezw. beren letten und alleinigen Inhabers bezw. Liquidators S. Guftab Marr, in Baris, und Bestätigung ber angefochtenen Entschei= bung ber Refurstammer bes Obergerichtes des Rantons Burich datirt ben 10. September 1886, unter Roften- und Entschädi. gungefolge für Die Gegenpartei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach den Vorbringen beider Parteien vor dem Arrestrichter, welche selbstverständlich maßgebend bleiben müssen, ist als Arrestbeklagter zweisellos G. Mary zu betrachten. Da nun G. Mary zugestandenermaßen nicht Franzose ist, Art. 1 des schweizerischestanzösischen Gerichtsstandsvertrages aber sich nach sestesstehender Praxis nur auf Streitigkeiten zwischen Franzosen und Schweizern bezieht, so muß der Rekurs ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Der Umstand, daß G. Mary in

Frankreich unter einer Firma ein Handesgeschäft betreibt, änsbert hieran selbstverständlich nichts. Wie es sich verhielte, wenn der Arrest gegen eine in Frankreich domizisirte Kollektivgesellschaft gelegt wäre, ist demnach nicht zu untersuchen, denn dieser Fall liegt in concreto nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegrundet abgewiesen.

II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Frankreich. — Traité avec la France.

83. Arrêt dans la cause Pellegrin du 2 Octobre 1886.

Par arrêt du 15 Janvier 1875, la Cour d'Assises du département des Alpes-Maritimes, séant à Nice, a condamné par contumace le sieur Jean Pellegrin, né à Grasse, alors âgé de 17 ans et demeurant à Nice, à cinq ans de réclusion comme coupable d'avoir en 1874, à Nice, commis un ou plusieurs attentats à la pudeur, consommés ou tentés sans violence, sur la personne d'une enfant àgée de moins de 13 ans, crime prévu par l'art. 334 du code pénal.

Par note du 2 Septembre 1886, l'ambassade de France en Suisse a demandé au Conseil fédéral l'extradition de cet inculpé, arrêté et détenu à Genève.

Dans son interrogatoire devant le commissaire de police de Genève, Pellegrin a reconnu avoir été l'objet de la condamnation susmentionnée, et déclaré refuser formellement d'accéder à son extradition, attendu qu'aux termes de l'art. 9 du traité d'extradition entre la Suisse et la France du 9 Juillet 1869, l'extradition peut être refusée si la prescription de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié; le prévenu ajoute qu'aux termes du code pénal